

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Donnerstag (Vormittag), 16. September 2021 / Jeudi matin, 16 septembre 2021

Direktion für Inneres und Justiz / Direction de l'intérieur et de la justice

76 2021.DIJ.1081 Gesetz

Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) (Justizverfassung und Massnahmen aus der Evaluation der Justizreform II) (Änderung)

76 2021.DIJ.1081 Loi

Loi sur l'organisation des autorités judiciaires et du Ministère public (LOJM) (Dispositions constitutionnelles sur l'organisation judiciaire et mesures découlant de la deuxième réforme de la justice) (Modification)

Gemeinsame Beratung der Geschäfte 2021.JGK.924 und 2021.DIJ.1081: betrifft die Eintretensdebatte und alle Artikel, welche die geänderte Bezeichnung der Justizleitung beinhalten.

Délibération groupée des affaires 2021.JGK.924 et 2021.DIJ.1081 : concerne les débats d'entrée en matière et tous les articles qui contiennent le changement de nom de la Direction de la magistrature.

1. Lesung / 1^{re} lecture

Detailberatung / Délibération par article

Vizepräsident. Bitte beachten Sie, dass gemäss Art. 75 Abs. 2 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG) auch bei Gesetzesberatungen grundsätzlich zwei Lesungen vorgesehen sind. Die JuKo wünscht explizit zwei Lesungen.

I.

Art. 1 Abs. 1 / Art. 1, al. 1

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Vizepräsident. Über alle Artikel, bei denen es sich um die Bezeichnung der Justizleitung handelt, wird nicht mehr abgestimmt. Darüber haben wir bereits beim vorhergehenden Geschäft entschieden. Ich werde die Artikel wegen des Protokolls dennoch aufzählen und jeweils sagen, dass es eine Namensänderung gibt.

Art. 3a (neu) / Art. 3a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Vizepräsident. Es geht dabei nicht um die Bezeichnung der Justizleitung, sondern nur darum, ob Sie den neuen Artikel wollen oder nicht.

Titel 2 / Titre 2

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 6 [nur Name] / Art. 6 [nom uniquement]

Bereits entschieden / Déjà décidé

Art. 6a (neu) / Art. 6a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 6b (neu) / Art. 6b (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 6c (neu) / Art. 6c (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 6d (neu) / Art. 6d (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 11 (betrifft nur den französischen Text) / Art. 11 (ne concerne que le texte français)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 13 [nur Name] / Art. 13 [nom uniquement]

Bereits entschieden / Déjà décidé

Titel 6 [nur Name] / Titre 6 [nom uniquement]

Bereits entschieden / Déjà décidé

Art. 17 Abs. 1 (Aufhebung) / Art. 17, al. 1 (abrogation)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 17 Abs. 2 [nur Name] / Art. 17, al. 2 [nom uniquement]

Bereits entschieden / Déjà décidé

Art. 17 Abs. 2a (neu) / Art. 17, al. 2a (nouveau)

Antrag JuKo-Mehrheit (Gnägi, Aarberg)

Der Vorsitz des Verwaltungsorgans der Justiz wechselt jährlich.

Proposition majorité de la CJus (Gnägi, Aarberg)

La présidence de l'organe administratif de la magistrature change chaque année.

Antrag JuKo-Minderheit (Graf, Interlaken) und Regierungsrat

Streichen.

Proposition minorité de la CJus (Graf, Interlaken) et Conseil-exécutif

Biffer.

Vizepräsident. Zu diesem Artikel liegt uns ein Antrag der JuKo-Mehrheit gegen einen Antrag der JuKo-Minderheit und des Regierungsrates vor.

Jan Gnägi, Aarberg (Die Mitte), Sprecher JuKo-Mehrheit. Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen einen neuen Artikel, der festlegt, dass der Vorsitz der Justizleitung jährlich wechselt. Heute ist die Situation so, dass der oder die Vorsitzende für zwei Jahre gewählt ist und auch eine Wiederwahl möglich ist. Das regelt heute nicht das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG), sondern ein entsprechendes Reglement. Die Kommissionsmehrheit möchte einen jährlichen Wechsel auf Gesetzesstufe festlegen und begründet das insbesondere auch mit dem Vergleich mit den beiden anderen Staatsgewalten, der Legislative, bei der das Grossratspräsidium auch jährlich wechselt, und der Exekutive, dem Regierungsrat. Weiter scheint es der Kommissionsmehrheit unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung ein nicht zu unterschätzender Faktor zu sein, damit sich die drei Produktgruppen in diesem Gremium auch gut vertreten fühlen.

Urs Graf, Interlaken (SP), Sprecher JuKo-Minderheit, Fraktionssprecher. Ich vertrete die Minderheit, aber auch die SP-JUSO-PSA-Fraktionsmeinung. Wir sind der Meinung, dass wir die Selbstverwaltung der Justizverwaltungsorgane respektieren sollten. Wenn sie der Meinung sind, dass irgendein Vertreter, der Obergerichtspräsident oder die Generalprokuratorin, zwei Jahre präsidiert, ist das in Ordnung. Ich referenziere schon jetzt auf Abs. 2b und sage, dass wir da allerdings der Meinung sind, dass das Einstimmigkeitsprinzip auf Gesetzesesebene genommen werden muss. Damit haben wir genug Schutz und müssen wirklich nicht auch noch den Vorsitz, der jährlich zu ändern hat, regeln. Das Argument Regierungsrat gilt unseres Erachtens nicht. Es ist ein anderes Gremium, es ist ein kleines Gremium, und es besteht eben das Einstimmigkeitsprinzip. (*Grossrat Graf wendet sich an Regierungsrätin Allemann. / Le député Graf s'adresse à Mme la conseillère d'Etat Alle-*

mann.) Das ist meines Wissens im Regierungsrat nicht der Fall. (Regierungsrätin Allemann nickt. / La conseillère d'Etat approuve en hochant la tête.)

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), Fraktionssprecher. Es ist ein wenig wie beim Mikado, liebe Kolleginnen und Kollegen. Wir alle warten darauf, bis sich einer bewegt. Ich habe jetzt den Anfang gemacht. Die SVP-Fraktion unterstützt einen jährlichen Wechsel der Justizleitung. Ich sage in diesem Punkt etwas, das für die folgenden Anträge oder Themen, die wir haben, immer etwa gleich gilt. Wir haben eine Verfassungsänderung, bei der wir, wie ich bereits angetönt habe, namentlich den Seiten entgegenkamen, die sagen, die Justizleitung gehöre in die Verfassung, man müsse ihre Stellung stärken. Es gibt diese kritischen Stimmen. Dabei erwähne ich insbesondere den heutigen Bundesrichter Hurni, der sich öffentlich dazu geäußert hat. Dies einfach, damit man nicht immer das Gefühl hat, es gebe keine. Er ist eine prominente und sehr anerkannte Stimme, die Bedenken geäußert hat. Auf diese Stimmen hat man etwas weniger gehört. Man hat jetzt noch etwas weniger auf sie gehört, weil man jetzt auf Verfassungsstufe sogar die Zusammensetzung erwähnt. Wir können damit grundsätzlich leben. Aber ich glaube, es ist wichtig, dass man in der konkreten Ausgestaltung dieser Justizvorlage, die sich im GSOG abspielt, die Bedenken der einzelnen Vertreter der Gerichte ernst nimmt. Die Verfassung liefert ja nur die Grundsätze, und die konkrete Ausgestaltung kommt im GSOG.

Ich sage es noch einmal: Diese Personen müssen später in der Justizleitung zusammenarbeiten können, und wir machen uns keinen Gefallen, wenn wir den Akzent ständig nur auf die eine Seite legen und dann erwarten, dass diese drei Personen trotzdem gut zusammenarbeiten können, umso mehr, als ein Einstimmigkeitsprinzip gilt. Da bin ich, Urs Graf, völlig deiner Meinung: Das gehört auf Stufe GSOG verankert. Das Einstimmigkeitsprinzip ist wichtig. Aber es zeigt eben auch, wie wichtig es ist, dass man eine konsensuale Atmosphäre in der Justizleitung hat. Wir machen uns keinen Gefallen, wenn wir immer dann, wenn jemand Bedenken äussert oder ein Anliegen einbringt, das es vielleicht nicht in die Fahne des Antrags des Regierungsrates geschafft hat, sagen, das sei nicht so wichtig oder wir sähen den Sinn nicht. Das müssen wir ernst nehmen, wenn wir gewährleisten wollen, dass die Justizleitung künftig vielleicht wieder eher – denn bisher war das nicht mehr immer der Fall – in der Atmosphäre des Konsenses zusammenarbeiten kann und sich auch alle drei vertreten fühlen.

Wenn der Vorsitz jährlich wechselt – einmal die Generalstaatsanwaltschaft, einmal die Präsidentin des Obergerichts, einmal der Präsident des Verwaltungsgerichts –, veranschaulicht man eben auch, dass alle drei in der Justizleitung mit dabei sind. Es ist dann vielleicht auch nicht mehr so einfach, zu sagen, in der Justizleitung habe der Generalstaatsanwalt eine zu starke Stellung. In der Vernehmlassung wurde nämlich moniert, die Staatsanwaltschaft bekomme in der Justizleitung eine zu starke Stellung. Ich glaube das nicht, Kolleginnen und Kollegen. Aber wenn jemand über mehrere Jahre den Vorsitz der Justizleitung hat, dürfte es etwas einfacher sein, diesen unberechtigten Vorwurf in den Raum zu stellen. Deshalb sage ich, dass wir uns selbst einen Gefallen machen, wenn wir diese Bedenken ernst nehmen, wenn wir dazu beitragen, die Repräsentativität der Justizleitung zu erhöhen. Dazu gehört eben auch, dass der Vorsitz jährlich wechselt. Danke, wenn Sie der Mehrheit folgen.

Barbara Stucki, Stettlen (glp), Fraktionssprecherin. Grossrat Freudiger hat inhaltlich alles gesagt. Sie haben in der letzten Abstimmung entschieden, dass Sie keinen Kompromiss in der Verfassung wollen, sondern den Absolutismus. Nun möchte ich Sie im Namen der glp doch sehr bitten, dass Sie der Mehrheit folgen und den jährlichen Präsidiumswechsel im Gesetz regeln. Zum einen haben Sie gehört, dass es im Moment nur in einem Reglement geregelt ist, einem Reglement, das sich die Justizverwaltungsleitung selbst gibt. Hm, es ist vielleicht doch besser, wenn man es in einem Gesetz regelt. Es geht schliesslich um die Justizverwaltungsleitung, die wir nun in der Verfassung haben, und darum, dass sie eine klare Arbeitsgrundlage hat. Es ist effektiv so, dass sich alle gleichermaßen einbringen sollen, wenn wir jetzt eine Justizverwaltungsleitung mit den drei Playern haben. Patrick Freudiger hat es vorhin gesagt: In den Vernehmlassungen wurde mehrmals moniert, dass es im Moment eben scheinbar nicht immer ganz so ausgewogen ist. Mit der Regelung, dass das

Präsidium jedes Jahr von jemand Neuem übernommen wird, müssen sich auch alle gleich einbringen. Dann kann man den Schwarzen Peter eben nicht immer ein wenig auf die eine Seite schieben. Deshalb möchten wir Sie sehr bitten, dem Mehrheitsantrag zu folgen und dafür zu sorgen, dass die Justizverwaltungsleitung ihr Präsidium jährlich wechselt.

Evi Allemann, DIJ-Direktorin. Die beiden Abs. 2a und 2b von Art. 17 betreffen Regelungen, die heute auf Reglementstufe der Justizleitung und künftig Justizverwaltungsleitung geregelt sind. Ich glaube, es ist auch sachlich gerechtfertigt, dass man sich auf Reglementstufe selbst organisiert. Es ist der Bedeutung der Unabhängigkeit der Justizleitung und der Selbstorganisation der Justiz, die sich bis und mit der Organisation dieser Justizverwaltungsleitung niederschlagen sollte, angemessen, wenn man diese beiden Fragen auf Reglementstufe regelt. Heute ist die eine Frage bereits so geregelt. Das Einstimmigkeitsprinzip gilt auf Stufe Reglement, und ich habe auch keine Zeichen, dass sich das ändern sollte. Der Vorsitz hingegen ist heute im Reglement der Justizleitung so geregelt, dass er alle zwei Jahre wechselt. Mir scheint dieser Zweijahresrhythmus sachlich nachvollziehbar. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Justizverwaltungsleitung hat wichtige Aufgaben zu erledigen, wie zum Beispiel zu koordinieren, dass sie ein Budget erstellen und entsprechend auch Anträge stellen können. Ich glaube, es macht Sinn, wenn man diesen Einarbeitungsaufwand nicht jährlich hat.

Vizepräsident. Wir kommen zur Abstimmung zu Art. 17 Abs. 2a (neu). Wer den Antrag der JuKo-Mehrheit annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag der JuKo-Minderheit und des Regierungsrates annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2021.JGK.1081: Art. 17 Abs. 2a (neu) / Art. 17, al. 2a (nouveau)

Antrag JuKo-Mehrheit (Ja), Antrag JuKo-Minderheit / Regierungsrat (Nein)

Proposition majorité de la CJus (oui), proposition minorité de la CJus / Conseil-exécutif (non)

Annahme Antrag JuKo-Mehrheit / Adoption proposition majorité de la CJus

Ja / Oui 73

Nein / Non 72

Enthalten / Abstentions 0

Vizepräsident. Sie haben dem Antrag der JuKo-Mehrheit zugestimmt. Es gibt kein weiteres Ausmehren, da Abs. 2a der neue Absatz der JuKo-Mehrheit ist, den die JuKo-Minderheit und der Regierungsrat nicht wollten.

Art. 17 Abs. 2b (neu) / Art. 17, al. 2b (nouveau)

Antrag JuKo-Mehrheit (Gnägi, Aarberg)

Das Verwaltungsorgan der Justiz fasst seine Beschlüsse einstimmig.

Proposition majorité de la CJus (Gnägi, Aarberg)

L'organe administratif de la magistrature prend ses décisions à l'unanimité.

Antrag Regierungsrat

Streichen.

Proposition Conseil-exécutif

Biffer.

Vizepräsident. Achtung, es gibt einen Fehler in der Synopse: Es ist ein einstimmiger Antrag der JuKo, und es gibt daher keinen Minderheitsantrag. Es gibt einfach einen Antrag der JuKo gegen einen Antrag des Regierungsrates.

Jan Gnägi, Aarberg (Die Mitte), JuKo-Sprecher. Es geht auch hier um eine Verankerung auf Gesetzesstufe, die heute bereits in einem Reglement geregelt ist. Es geht nämlich um das Einstimmigkeitsprinzip, das vorhin bereits verschiedentlich angesprochen wurde. Die Justizleitung oder nun Justizverwaltungsleitung hält heute in ihrem Reglement fest, dass ihre Entscheide einstimmig gefällt werden müssen. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass eine Produktgruppe systematisch von zwei anderen Produktgruppen überstimmt werden kann. Die Kommission erachtet diesen Punkt einstimmig als genügend wichtig, damit wir das nicht nur auf Reglementstufe geregelt haben möchten, sondern auf Gesetzesstufe. Deshalb beantrage ich Ihnen, dem zuzustimmen.

Vizepräsident. Gibt es Fraktionssprecher? Gibt es Einzelsprecher? *(Der Vizepräsident wendet sich an Regierungsrätin Allemann; diese winkt ab. / Le vice-président s'adresse à la conseillère d'Etat Allemann, qui refuse d'un signe de la main.)* Die Regierungsrätin möchte das Wort auch nicht. Dann kommen wir direkt zur Abstimmung zu Art. 17 Abs. 2b (neu). Wer den Antrag der JuKo annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag Regierungsrat annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2021.DIJ.1081: Art. 17 Abs. 2b (neu) / Art. 17, al. 2b (nouveau)

Antrag JuKo (Ja), Antrag Regierungsrat (Nein)

Proposition CJus (oui), proposition Conseil-exécutif (non)

Annahme Antrag JuKo / Adoption proposition CJus

Ja / Oui 145

Nein / Non 0

Enthalten / Abstentions 0

Vizepräsident. Sie haben dem Antrag JuKo zugestimmt.

Art. 17 Abs. 4 [nur Name] / Art. 17, al. 4 [nom uniquement]

Bereits entschieden / Déjà décidé

Art. 18 Abs. 1 [nur Name] / Art. 18, al. 1 [nom uniquement]

Bereits entschieden / Déjà décidé

Art. 18 Abs. 1 Bst. a [nur Name] / Art. 18, al. 1, lit. a [nom uniquement]

Bereits entschieden / Déjà décidé

Vizepräsident. Zu Art. 18 Abs. 1 Bst. a1 (neu) liegt ein Antrag der JuKo-Mehrheit und ein Antrag der JuKo-Minderheit und des Regierungsrates vor. Grossrat Gnägi hat das Wort.

Art. 18 Abs. 1 Bst. a1 (neu) / Art. 18, al. 1, lit. a1 (nouveau)

Antrag JuKo-Mehrheit (Gnägi, Aarberg)

Das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft geben zu Fragen, welche die Justiz betreffen, eigene Vernehmlassungen ab. Diese Vernehmlassungen können ergänzt werden durch eine Vernehmlassung des Verwaltungsorgans der Justiz.

Proposition majorité de la CJus (Gnägi, Aarberg)

La Cour suprême, le Tribunal administratif et le Parquet général prennent individuellement position sur les questions ayant trait à la justice. L'organe administratif de la magistrature peut compléter leurs prises de position.

Antrag JuKo-Minderheit (Graf, Interlaken) und Regierungsrat

Streichen.

Proposition minorité de la CJus (Graf, Interlaken) et Conseil-exécutif

Biffer.

Jan Gnägi, Aarberg (Die Mitte), Sprecher JuKo-Mehrheit. *(Grossrat Gnägi wählt ein Rednerpult, bei dem das Mikrofon nicht eingeschaltet ist, und wendet sich dann zum zweiten. / Le député Gnägi choisit d'abord un pupitre où le micro ne fonctionne pas, puis se dirige vers un autre.)* Gut, jetzt ist es wohl tatsächlich an. Es geht um etwas, das heute in der Personalgesetzgebung geregelt ist, und zwar ist es heute so, dass der oder die Vorsitzende der Justizleitung die Bewilligung für den Übertrag oder die Kompensation in Geld der Jahresarbeitssaldi erteilt, die am Ende des Kalenderjahres den anwendbaren Höchstsaldo überschreiten. Die Kommissionsmehrheit möchte nun im GSOG festhalten, dass die Zustimmung nicht alleine durch den Vorsitzenden der Justizleitung erteilt werden kann, sondern sie möchte diese Aufgabe in diesem Gesetz der Justizleitung als Gremium zuweisen. Dies auch wieder aus dem Grund, dass sich diese Produktgruppen auch entsprechend darin vertreten fühlen sollen.

Vizepräsident. Urs Graf spricht für die Minderheit und den Regierungsrat. *(Unruhe. Grossrat Gnägi wird darauf aufmerksam gemacht, er habe einen Artikel übersprungen. Der Vizepräsident wendet sich an Grossrat Gnägi. / Agitation. Le député Gnägi est rendu attentif au fait qu'il a oublié un article. Le vice-président s'adresse au député Gnägi.)* Melde dich bitte erneut an der Saalanlage an, Jan. Das war der falsche Artikel, jetzt kommt der richtige.

Jan Gnägi, Aarberg (Die Mitte), Sprecher JuKo-Mehrheit. Du hast mich mit dem Hin und Her bei den Mikrofonen verwirrt, Martin, und dabei sprang ich gleich eine Seite zu weit nach vorne und dachte, es gehe damit etwas schneller. Nein, Entschuldigung, es geht hier tatsächlich um die Frage der Vernehmlassungen, und zwar beantragt Ihnen die Kommissionsmehrheit einen neuen Artikel, der festlegt, dass sich alle Produktgruppen zu Fragen, welche die Justiz betreffen, mit einer eigenen Vernehmlassung äussern können und dass diese Vernehmlassung allenfalls mit einer der Justizlei-

tung ergänzt werden kann. Das entspricht einer Umkehr der heutigen Praxis. Denn heute macht die Justiz Vernehmlassungen grundsätzlich durch die Justizleitung, und in gewissen Fällen, in denen eine Produktgruppe eine andere Haltung vertritt, ergänzt sie diese durch eine Vernehmlassung der entsprechenden Produktgruppe. Aus Sicht der Kommissionsmehrheit entsteht, wenn man von jeder Produktgruppe eine direkte Vernehmlassung erhält, in Fragen, welche die Justiz betreffen, ein inhaltlicher Mehrwert gegenüber einer Vernehmlassung, bei der sich diese Haltungen nur gepoolt in einer Vernehmlassung der Justizleitung wiederfinden.

Urs Graf, Interlaken (SP), Sprecher JuKo-Minderheit. Kolleginnen und Kollegen, Sie müssen sich wieder Peter Bohnenblust vorstellen, er ist nämlich Minderheitensprecher. Aber wir sind uns absolut einig, dass wir die bisherige Regelung vertreten, die auch der Regierungsrat beibehalten will. Man kann nicht die Justizleitung oder Justizverwaltungsleitung zusammenschliessen, ihr eine Selbstorganisation geben und dann Punkt für Punkt vorschreiben, wie sie vorzugehen hat. Wir sind der Meinung, die Justizverwaltungsleitung solle gemeinsam eine Vernehmlassung erarbeiten und weitergeben. Wenn es unterschiedliche Meinungen zwischen Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft gibt, kann man ja immer noch eine eigene Vernehmlassung eingeben. Jeder Bürger und jede Bürgerin kann sich ja vernehmen lassen, und entsprechend kann das auch jede Organisation im Staat. Deshalb ist das aus unserer Sicht überflüssig.

Barbara Stucki, Stettlen (glp), Fraktionssprecherin. Ich glaube, ich habe noch in keiner Session so viele Voten gehalten. Bei diesem Antrag geht es explizit um ein Anliegen der Gerichte. Sie können sich vorstellen, dass beispielsweise die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) das Verwaltungsgericht betraf, und zwar nur das Verwaltungsgericht. Genau in solchen Fällen ist es wichtig, dass nicht die Justizleitung als Gesamtgremium eine Vernehmlassung abgeben muss – das macht auch überhaupt keinen Sinn –, sondern dass diese Produktgruppen dies individuell machen können. Es ist effektiv so, dass mit dieser Regelung die Gerichte und die Generalstaatsanwaltschaft nicht verpflichtet werden, zu allem eine Vernehmlassung abzugeben, aber man regelt den Grundsatz. Grundsätzlich können sie Vernehmlassungen selbst einreichen. Denn die beiden Gerichte und die Generalstaatsanwaltschaft haben in der Sache unterschiedliche Haltungen und unterschiedliche Bedürfnisse, die ihre Arbeit betreffen. Die Justizleitung kann, wenn es sie als Gesamtgremium betrifft, auch eine machen. Aber es entspricht dem Bedürfnis und der Arbeit der Gerichte viel stärker, wenn sie grundsätzlich selbst eine einreichen dürfen. Denn sie geben jeweils als Gericht, das betroffen ist, eine Vernehmlassung ein. Wer es ein wenig kennt, weiss, dass die Gerichte mit dem Einreichen von Vernehmlassungen sehr, sehr zurückhaltend sind. Das wird wirklich nur dann gemacht, wenn sie direkt betroffen sind. Das aktuelle Beispiel wäre eben das IVöB. Wir bitten Sie, dem Antrag der Mehrheit zu folgen, die das Anliegen – insbesondere das der beiden Gerichte – direkt aufnahm und ihnen entsprechend entgegenkommt.

Philip Kohli, Bern (Die Mitte), Fraktionssprecher. Die Kommissionsmehrheit möchte, dass die einzelnen Player ihre eigenen Vernehmlassungen abgeben. Der Justizleitung würde dadurch nur ein Ergänzungsrecht zustehen. Die genauen Auswirkungen sind uns noch etwas unklar. So, wie wir es verstehen, bringt es nur Mehraufwand und animiert die Player dazu, irgendwelche Vernehmlassungen einzugeben. Mit der Justizreform hat man eine Vereinheitlichung angestrebt und möchte nun wieder zurück auf Feld eins. Schon heute ist es möglich und übrigens eben auch gängig, dass die Fachbehörde, also diejenige Produktgruppe, die es effektiv betrifft, diese Vernehmlassung schreibt. Es kommt dann einfach aus dem Briefkasten oder auf dem Briefpapier der Justizleitung. Immerhin wollen wir die Meinung der Justiz als dritter Staatsgewalt neben der Exekutive und der Legislative. Diese Meinung wollen wir, und nicht drei, vier einzelne Meinungen, und am Schluss kommt noch die Justizleitung daher und sieht es auch wieder anders. Das bringt uns einfach nicht so viel. Immerhin sind Mitberichte schon heute möglich, und wir möchten das heutige System beibehalten. Auch gegen aussen sollte die Justiz einheitlich kommunizieren, als dritte Staatsgewalt. Wir wollen die Einstimmigkeit, die wir jetzt beschlossen haben. Wir wollen einheitliche Vernehmlassungen. Zumindest

wird ein grosser Teil der Fraktion den Antrag der Minderheit und des Regierungsrates unterstützen, der die Streichung von Litera a1 vorsieht.

Christa Ammann, Bern (AL), Fraktionssprecherin. Wir unterstützen die JuKo-Mehrheit und dass die Vernehmlassungen einzeln gemacht werden, damit wir die Unterschiede und den unterschiedlichen Bedarf der einzelnen Gerichte kennen, wenn es um die Meinungsbildung geht. Ich habe eher den Eindruck, dass es einen Mehraufwand gibt, wenn nach dem Einstimmigkeitsprinzip noch eine Vernehmlassung der Justizverwaltungsleitung eingereicht werden muss, anstatt dass man, wenn es Bedarf gibt, von Anfang an Differenzen sichtbar machen kann. Dementsprechend erscheint uns der Antrag der JuKo-Mehrheit zielführender als jener, der sonst vorgeschlagen wird.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), Fraktionssprecher. Die SVP-Fraktion unterstützt die JuKo-Mehrheit aus den folgenden Gründen. Vielleicht vorab eine Eingrenzung der Sache. Es geht um Vernehmlassungen, welche die Justiz betreffen. Das bedeutet, dass es *nicht* um Mitberichte geht. Auf Stufe Mitberichtsverfahren ändert überhaupt nichts. Es geht nur um die öffentlichen Vernehmlassungen. Wo ebenfalls nichts ändert, ist in den eher verwaltungs- und organisationsorientierten Fragen, denn deshalb hat man diese Justizverwaltungsleitung ja gemacht. Es ist sinnfrei, wenn man sagt, es sollten sich doch wieder die einzelnen drei Mitspieler der Justizverwaltungsleitung prioritär äussern. Auch darum geht es nicht. Es geht um Fragen der Justiz im Kerngeschäft. Das sind beispielsweise prozessuale Änderungen in den Randbereichen, in denen das kantonale Prozessrecht noch gilt, oder irgendwelche Änderungen in den Gerichtsbehörden, etwa die Nuance zwischen Spruchkörper, Einzelgericht oder Kollegialgericht. Das sind Fragen, die das Kerngeschäft der Justiz betreffen. Da wären, Kolleginnen und Kollegen, doch wahrscheinlich das Obergericht oder vielleicht auch das Verwaltungsgericht viel eher berufen, etwas zu sagen als die Justizverwaltungsleitung, die sich mehr um organisatorische Fragen kümmert.

Wir wollen eigentlich, dass die Vernehmlassungen prioritär von denen kommen, die auch die höchste Sach- und Fachkompetenz haben. Das ist bei organisatorischen Fragen die Justizleitung, aber bei Fragen zum Kerngeschäft der Justiz sind es die einzelnen drei Einheiten Staatsanwaltschaft, Obergericht und Verwaltungsgericht. Diese sollen sich direkt äussern können. Die Justizleitung wiederum verliert überhaupt nichts mit dem Mehrheitsantrag, weil sie sich gemäss Wortlaut des Mehrheitsantrags explizit auch noch äussern kann. Die Justizleitung wird nicht auf stumm geschaltet, sondern kann sich äussern. Aber wir möchten gerne hören, wie sich die einzelnen Gerichte, Institutionen, die Staatsanwaltschaft dazu stellen, weil es primär sie betrifft.

Jetzt kann man sagen, die Justizleitung poolt diese Vernehmlassungen. Das ist richtig. Aber ich muss Ihnen hier einfach sagen, dass ich persönlich Rückmeldungen von Justizseiten erhielt, und man hat sich zum Teil beklagt, dass sich das Gericht durch das Poolen der Stellungnahmen des Gerichts in der Justizleitung, durch das Wiedergeben von «eine Institution hat gesagt, dass...» in der Vernehmlassung der Justizleitung nicht mehr so vertreten fühlte. Das wäre doch schade. Am Schluss hat man zusätzliche Stellenprozente geschaffen, damit man die Vernehmlassungen und Meinungen der drei Mitspieler der Justiz zusammenfassen kann, generiert Aufwand, und am Schluss fühlen sich die drei Mitspieler der Justiz durch die gepoolte Vernehmlassung der Justizverwaltungsleitung unter Umständen gar nicht mehr vertreten. Man schafft ein latentes, zugegebenermassen möglicherweise kleines Risiko von Misstrauen unter den Mitspielern in der Justizverwaltungsleitung und generiert dazu auch noch unnötigen Arbeitsaufwand. Aus diesem Grund haben wir gesagt, beim Kerngeschäft der Justiz wollen wir prioritär wissen, was die Gerichte und die Staatsanwaltschaft denken. Deshalb diese Änderung. In organisatorischen Fragen und in Mitberichtsverfahren bleibt das Primat der Justizleitung. Danke, wenn Sie der Mehrheit folgen.

Evi Allemann, DIJ-Direktorin. Für den Regierungsrat ist es wichtig, dass die Justiz ihre Anliegen gemeinsam vertritt und nach Möglichkeiten mit einer Stimme spricht. Es ist klar von Vorteil, wenn wir einen Ansprechpartner anstatt mehrere haben, auch bei Vernehmlassungen. Die Justizverwaltungsleitung hat die Aufgabe – das ist bereits heute so –, eine konsolidierte Stellungnahme abzugeben und die Differenzen unter sich auszudiskutieren und allenfalls offenzulegen, wo es unterschied-

liche Haltungen gibt. Diese Möglichkeit gibt es immer, auch bei einer gemeinsamen Stellungnahme. Wenn das in Einzelfällen vielleicht nicht so war und sich die eine oder andere Institution von der Justizleitung nicht genügend wiedergegeben sah, ist es an der Justizverwaltungsleitung, künftig solche konsolidierten Stellungnahmen abzugeben, in denen sich Diskussionen auch widerspiegeln. Ich denke, für die Justiz ist die heute bewährte Lösung letztlich eine Stärkung.

Vizepräsident. Wir kommen zur Abstimmung über Art. 18 Abs. 1 Bst. a1 (neu). Wer den Antrag der JuKo-Mehrheit annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag der JuKo-Minderheit und des Regierungsrates annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2021.DIJ.1081: Art. 18 Abs. 1 Bst. a1 (neu) / Art. 18, al. 1, lit. a1 (nouveau)

Antrag JuKo-Mehrheit (Ja), Antrag JuKo-Minderheit und Regierungsrat (Nein)
Proposition majorité de la CJus (oui), proposition minorité de la CJus et Conseil-exécutif (non)

Annahme Antrag JuKo-Mehrheit / Adoption proposition majorité de la CJus

Ja / Oui	73
Nein / Non	72
Enthalten / Abstentions	0

Vizepräsident. Sie haben dem Antrag der JuKo-Mehrheit zugestimmt. Es gibt kein weiteres Ausmehren, da Bst. a1 ein neuer Buchstabe ist, den die Minderheit und der Regierungsrat nicht wollten.

Art. 18 Abs. 1 Bst. b, Bst. b1 (neu), Bst. b2 (neu) und Bst. c–e [nur Name] /
Art. 18, al. 1, lit. b, lit. b1 (nouveau), lit. b2 (nouveau) et lit. c–e [nom uniquement]

Bereits entschieden / Déjà décidé

Vizepräsident. Bitte wieder etwas mehr Ruhe im Saal.

Art. 18 Abs. 1 Bst. f (Aufhebung) / Art. 18, al. 1, lit. f (abrogation)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 18 Abs. 1 Bst. g, h, i und k [nur Name] / Art. 18, al. 1, lit. g, h, i et k [nom uniquement]

Bereits entschieden / Déjà décidé

Art. 18 Abs. 1 Bst. k1 (neu) / Art. 18, al. 1, lit. k1 (nouveau)

Antrag JuKo-Mehrheit (Gnägi, Aarberg)

Es erteilt im Rahmen der Vorgaben der Personalgesetzgebung die Bewilligungen für den Übertrag oder die Kompensation in Geld für Jahresarbeitszeitsaldi, die am Ende eines Kalenderjahres den anwendbaren Höchstsaldo überschreiten.

Proposition majorité de la CJus (Gnägi, Aarberg)

Il autorise, en application de la législation sur le personnel, le report ou la compensation financière des soldes d'heures de travail qui, à la fin de l'année civile, excèdent le maximum admis.

Antrag JuKo-Minderheit (Kocher Hirt, Worben) und Regierungsrat

Streichen.

Proposition minorité de la CJus (Kocher Hirt, Worben) et Conseil-exécutif

Biffer.

Vizepräsident. Zu diesem Artikel liegt uns ein Mehrheitsantrag und ein Antrag der Minderheit und des Regierungsrates vor.

Jan Gnägi, Aarberg (Die Mitte), Sprecher JuKo-Mehrheit. Ich habe vorhin bereits etwas vorgearbeitet und Ihnen das schon vorgelesen. Es geht um die Überzeitbewilligung Ende Jahr. Ich versuche, es abzukürzen. Wir haben es in der Kommission diskutiert. Es gab aber noch eine gewisse Unsicherheit in der Diskussion mit der Regierung, wo das effektiv geregelt werden soll, allenfalls auch in der Personalgesetzgebung. Vielleicht kann uns die Regierungsrätin, damit wir die Debatte abkürzen können, kurz sagen, wie man vorgehen könnte. Dann würde ich Ihnen allenfalls beantragen, dass wir das in die Kommission zurücknehmen und in der 2. Lesung erneut diskutieren. Das trägt vielleicht ein wenig zur Effizienz der Debatte bei.

Evi Allemann, DIJ-Direktorin. Ich glaube, diese Regelung müssen wir nicht inhaltlich diskutieren. Es ist durchaus eine sinnvolle Änderung, die man aber nicht auf Gesetzesstufe machen müsste, sondern auf Verordnungsstufe, und zwar in der Personalverordnung (PV). Dort müsste man den entsprechenden Artikel ändern. Es ist auch richtig, dass man das in die Personalgesetzgebung schreiben würde, weil man dort alle Fragen, die personalrechtlicher Natur sind, konzentriert regeln will. Wir müssten mit der Kommission diskutieren, wie wir bei der FIN möglichst rasch eine Personalverordnungsänderung anregen oder initiieren könnten. Denn leider kann man keine indirekte Änderung machen, die eine Verordnung betrifft. Das wäre die eleganteste Form. Aber wir könnten uns im Rahmen der Kommissionsdiskussion für die 2. Lesung überlegen, wie wir die FIN möglichst verbindlich beauftragen könnten, eine Personalverordnungsänderung zu machen. Im schlimmsten Fall könnte man in der 2. Lesung immer noch auf diesen Vorschlag zurückkommen, der aber eigentlich nicht stufengerecht ist.

Vizepräsident. Wenn ich es richtig verstanden habe, ist die Meinung, dass man den Artikel zurück in die Kommission nimmt und in der 2. Lesung behandelt. Ist das für alle in Ordnung? – Das scheint der Fall zu sein. Dann ist dieser Artikel zurückgezogen und geht zurück in die Kommission.

Art. 18 Abs. 1 Bst. I (betrifft nur den französischen Text) /
 Art. 18, al. 1, lit. I (ne concerne que le texte français)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 18 Abs. 1 Bst. m [nur Name] / Art. 18, al. 1, lit. m [nom uniquement]

Bereits entschieden / Déjà décidé

Art. 18 Abs. 2 (Aufhebung) / Art. 18, al. 2 (abrogation)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 19 [nur Name] / Art. 19 [nom uniquement]

Bereits entschieden / Déjà décidé

Art. 21 Abs. 1 / Art. 21, al. 1

Antrag JuKo-Mehrheit (Gnägi, Aarberg) und Regierungsrat

Soweit dieses Gesetz nichts anders bestimmt, wählt der Grosse Rat alle Richterinnen und Richter. Nach Anhörung des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts und wenn keine betrieblichen Gründe dagegensprechen, schreibt er freie Stellen als Teilzeitstellen von mindestens 50 Prozent aus.

Proposition majorité de la CJus (Gnägi, Aarberg) et Conseil-exécutif

Sauf dispositions contraires de la présente loi, le Grand Conseil élit tous les juges. Après avoir entendu la Cour suprême ou le Tribunal administratif, et pour autant qu'aucun motif inhérent au service ne s'y oppose, il met les postes vacants au concours en tant que postes à temps partiel à 50 pour cent au moins. ~~Il détermine le taux d'occupation des juges à temps partiel lors de leur élection.~~

Antrag JuKo-Minderheit (Freudiger, Langenthal)

Geltendes Recht

Proposition minorité de la CJus (Freudiger, Langenthal)

Droit en vigueur

Vizepräsident. Zu diesem Artikel liegen uns ein Antrag der JuKo-Mehrheit und des Regierungsrates und ein Antrag der JuKo-Minderheit vor.

Jan Gnägi, Aarberg (Die Mitte), Sprecher JuKo-Mehrheit. Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen eine etwas flexiblere und zeitgemässere Regelung von Stellenausschreibungen, mit dem Ziel,

Teilzeitstellen fördern zu können. Die Kommissionsmehrheit möchte, dass Bewerbungen für eine Richterstelle auch für Personen attraktiver werden, die aufgrund ihrer familiären Situation oder anderer Gründe in Teilzeit arbeiten möchten. Zwar ist es bereits heute möglich, dass man nach Stellenantritt das Pensum reduziert. Man kann ein entsprechendes Gesuch stellen oder, im Fall einer Mutterschaft, auch danach reduzieren. Die neue Bestimmung soll dahingehend geändert werden, dass bei jeder neu zu besetzenden Stelle die Ausschreibung einer Teilzeitstelle geprüft werden muss. Der Kommissionsmehrheit ist es ein Anliegen, dass Richterstellen vermehrt bereits als Teilzeitstellen ausgeschrieben werden können und damit für Personen, die in Teilzeit arbeiten, der Zugang erleichtert wird.

Vizepräsident. Für die Minderheit hat Patrick Freudiger das Wort. Bitte melden Sie sich zuerst an der Saalanlage an.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), Sprecher JuKo-Minderheit. Ich darf hier die Minderheit vertreten, eine grosse Minderheit, wenn man so sagen kann, die Ihnen beantragt, beim geltenden Recht zu bleiben. Das geltende Recht sieht Teilzeit bereits vor. Art. 21 des geltenden Rechts sagt: «Er», also der Grosse Rat, «kann nach Anhörung des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts freie Stellen in Teilzeitstellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen.» Es ist heute also bereits möglich. Weshalb spricht sich eine Minderheit gegen diese Änderung aus? Erstens ist dieser Artikel schlichtweg systemwidrig. Wir haben nun zu all diesen verschiedenen Artikeln, auch der Verfassung, immer wieder gesagt, dass es darum gehe, die Selbstverwaltung der Justiz zu stärken. Jetzt sagen wir ihr sogar Justizverwaltungsleitung. Es geht darum, die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken. Man will der Justiz mehr Kompetenzen und mehr Möglichkeiten geben, ihre eigenen Belange selbst zu regeln. Nun kommt in diesem relativ wichtigen Bereich plötzlich die Politik und will die Justiz übersteuern und ihr in etwas von hoher Bedeutung dreinreden, nämlich in der Frage der Beschäftigungsgrade.

Der Antrag der Mehrheit zu Art. 21 sagt nämlich nichts anderes, als dass im Endeffekt der Grosse Rat Stellenbeschäftigungsgrade festlegen kann, die nicht den betrieblichen Bedürfnissen und Realitäten in der Justiz entsprechen. Man schafft hier ohne Not und ohne Sorgfalt ein Risiko, der Justiz Pensen und Beschäftigungsgrade zu verordnen, die sie nicht will und mit denen sie nicht die optimalen Lösungen hinbekommt. Zu einem solchen Eingriff in die Selbstverwaltung der Justiz ist die Minderheit der JuKo nicht bereit. Selbstverständlich heisst es im Antrag der Mehrheit: «wenn keine betrieblichen Gründe dagegensprechen.» Aber dann muss ich Sie fragen, wo denn der Sinn dieser Relativierung ist. Wenn die Justiz immer sagen würde, betriebliche Gründe sprächen dagegen, und dann macht man es doch nicht und schreibt nicht Teilzeit aus, dann wäre es ein Nonvaleur. Wenn sich der Grosse Rat über die Bedenken der Justiz hinwegsetzt, haben wir einen massiven Eingriff in die Selbstverwaltung der Justiz, den wir nicht hinnehmen wollen.

In diesem Zusammenhang rechtfertigt es sich, etwas zur gelebten Realität der Teilzeit in der Justiz zu sagen. Kolleginnen und Kollegen, die Justiz braucht keinen Nachhilfeunterricht in Teilzeit. Teilzeit ist eine gelebte Realität in der Justiz. In den mittlerweile von den Medien bereits angeforderten und auch erhaltenen Gerichtsbehördenlisten sieht man, Stand Ende 2010, dass bei den Regionalgerichten ungefähr ein Drittel der Richter 100 Prozent arbeitet, ein Drittel zwischen 80 Prozent und 90 Prozent und ein Drittel unter 80 Prozent. Sie sehen also, dass Teilzeit eine gelebte Realität ist. Die Mehrheit der Richterinnen und Richter arbeitet Teilzeit. Das wird auch im Tätigkeitsbericht der Justiz wiedergegeben. Bei den Schlichtungsbehörden ist es ähnlich. Es ist absolut etabliert, und das ist auch gut so. Umso mehr ist es nicht nötig, das auszuweiten. Es ist auch so, dass man heute in der Geschäftsstelle des jeweiligen Gerichts prüft, ob es möglich ist, Teilzeit auszuscheiden. Es ist nicht einfach toter Buchstabe, was heute in Art. 21 steht. In den kommenden Voten wird man vielleicht sagen, viele Stellen würden 100 Prozent ausgeschrieben. Das ist wohl richtig. Aber der Blick auf die Ausschreibung allein ist irreführend, Kolleginnen und Kollegen. Man muss sich nämlich nicht nur anschauen, was ausgeschrieben ist. Denn wenn man eine Stelle neu antritt, ist es ja klar, dass man zu einem etwas höheren Beschäftigungsgrad arbeitet. Wichtig ist vor allem, was man nachher, wenn man drin ist, für einen Beschäftigungsgrad hat. Es ist sehr weit verbreitet, dass Richterinnen

und Richter ihr Pensum reduzieren, insbesondere aus familiären Gründen. Wenn eine Richterin das Glück haben darf, dass sie Mutter wird, reduziert sie das Pensum. Meines Wissens ist die Gerichtsverwaltung sehr offen und kommt dem gerne entgegen.

Weil bestehende Richterinnen oder auch Richter reduzieren, ist es aus betrieblichen Gründen vielleicht nötig, dass man die neuen Stellen zu einem etwas höheren Beschäftigungsgrad ausschreibt, damit am Schluss überhaupt genug Richter am Gericht arbeiten. Kolleginnen und Kollegen, ich glaube, wir erweisen uns keinen Gefallen, wenn wir sagen, man solle bei der Ausschreibung tiefer gehen und tiefere Teilzeitpensen machen. Dann hätten wir am Schluss das Ergebnis, dass Gesuche um eine Herabsetzung des Beschäftigungsgrads aus familiären Gründen, wie beispielsweise einer Schwangerschaft, plötzlich restriktiver beurteilt würden. Was ist denn das für eine Teilzeitförderung? Das ist schlicht kontraproduktiv. Deshalb, Kolleginnen und Kollegen: Keine unbedachten Experimente. Folgen Sie der Kommissionsminderheit und bleiben Sie beim geltenden Recht.

Manuela Kocher Hirt, Worben (SP), Fraktionssprecherin. Zum Grundsätzlichen: Die Richterinnen und Richter wählen wir im Grossen Rat. Dabei fragen wir die Organisation. Das zuständige Gericht oder Obergericht kann sagen, was es braucht, wenn Stellen neu zu besetzen sind. Das Obergericht genehmigt es, und die Ausschreibung macht die JuKo. Das geltende Recht sieht vor, dass man Stellen auch als Teilzeitstellen besetzen kann. Das wird auch rege genutzt. Was möchte nun der neue Artikel bewirken? Es geht um die Einstiegshürde, dass man überhaupt Richter werden kann. Es würde nichts daran ändern, dass man das zuständige Gericht befragen würde, was für eine Stelle zu besetzen sei und wie sie zu besetzen sei, ob als Hochprozent- oder Teilzeitstelle. Was man ändern würde, ist, dass man eine Hochprozentstelle flexibel als 80 bis 100 Prozent oder eine Teilzeitstelle als 70 bis 90 Prozent ausschreiben kann. Die Sicht der Kommissionsmehrheit und der Regierung ist, dass man dieser Praxisänderung zustimmt, weil man es als sinnvoll erachtet. Denn auch in der Privatwirtschaft werden Stellen schon seit längerer Zeit so ausgeschrieben, nämlich mit einem flexiblen Beschäftigungsgrad von 80 bis 100 Prozent oder 70 bis 90 Prozent.

Wir rekrutieren aus unseren Gerichtsschreiberinnen unseren Richternachwuchs. Ich gebe Ihnen ein Beispiel eines Gerichtsschreibers, der heute 70 Prozent arbeitet und gerne Richter werden möchte. An seinem Gericht wird eine Stelle frei. Es werden sogar zweimal 100 Prozent frei. Er hofft natürlich, dass in der Ausschreibung der beiden 100-Prozent-Stellen auch eine Teilzeitstelle drin ist. Aber er muss feststellen, nein, diese zwei Stellen sind fix als 100-Prozent-Stellen ausgeschrieben. Da er Erziehungspflichten hat, gibt es für ihn nur eine Überlegung: «Soll ich die Karte als schlauer Fuchs ausspielen und es riskieren, mich bewerben, und wenn ich die Stelle erhalte, irgendwann einmal reduzieren? Weil ich als Mann nicht Mutter werden kann, muss ich vielleicht etwas länger warten, bis irgendeiner der Kollegen, mit denen ich zusammenarbeite, findet, er setze seinen Beschäftigungsgrad hinauf, damit ich reduzieren kann.» Das ist ein Spiel mit dem Feuer, also wird er sich nicht bewerben.

Sie sehen: Eine Karriereplanung ist für einen einzelnen Gerichtsschreiber so sehr schwierig. Der Kanton möchte die besten Personen in den Richterstellen. Wenn wir fix ausschreiben und keine Flexibilität zeigen, verkleinern wir das Reservoir an Personen, die sich auf eine Stelle bewerben können. Sie haben es gehört: Bei den Regionalgerichten arbeiten viele Personen in Teilzeitstellen. Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad beträgt 81,8 Prozent. Das zeigt auch, dass man in einem Richteramt vielleicht nicht 100 Prozent arbeiten möchte. Nur 25 Personen arbeiten 100 Prozent. Die Belastung und die Kadenz der Arbeit ist sehr hoch. Man möchte vielleicht auch die Möglichkeit haben, familiäre Verpflichtungen einzugehen. Deshalb bitten wir Sie, eine flexible Ausschreibung zu ermöglichen. Noch einmal: Die Kompetenz, welche Stellen das Regionalgericht braucht und wie es sie besetzen will, bleibt beim Regionalgericht. Wir würden einzig eine flexiblere Ausschreibung ermöglichen.

Hans Kipfer, Münsingen (EVP), Fraktionssprecher. Für die EVP ist dies ein Stück weit eine Prinzipienfrage. Wollen wir verstärkt fördern, dass wir in der ganzen Gerichtsbarkeit mit Teilzeitstellen arbeiten können? Wie können wir das erleichtern und im System einbauen? Deshalb sind wir grundsätzlich dafür, dass man diesen Antrag unterstützt. Er ist aber mit ein paar Vollzugsfragen

verbunden. Es führt ein Stück weit zu einem Systemwechsel, den man sauber durchdenken muss. Aber wir möchten es in der Grundstossrichtung unterstützen. Denn es ist nicht nur eine Frage des Ausschreibens, sondern auch eine Frage des Auswahlverfahrens. Das Pensum legt nach altem oder bisherigem Recht der Grosse Rat fest. Da widerspreche ich Patrick Freudiger ein bisschen. Mit der Wahl wird das Pensum festgelegt. Im neuen Artikel wäre das nicht mehr enthalten. Wollen wir das so oder wollen wir das nicht so? Wer legt schlussendlich per Gesetz die Pensen fest? Man muss sich schon überlegen, wie man das konkret umsetzen will. Aber wir sind absolut dafür, dass man diesbezüglich im Ausschreibungsverfahren und im Wahlverfahren mehrere Schritte in diese Richtung geht. Es braucht vielleicht noch die eine oder andere Überlegung, die man sich für die 2. Lesung machen müsste. Aber wir sind dafür, dass man dieses Anliegen sehr stark unterstützt.

Philip Kohli, Bern (Die Mitte), Fraktionssprecher. Die Mitte-Fraktion hat diesen Antrag mehrfach und lange besprochen. Wir sind mindestens mehrheitlich beim geltenden Recht. Weshalb? Anders als bei Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern muss eine Gerichtspräsidentin (GP) eine gewisse Fallerledigungsquote haben. Uns ist bewusst, dass die Gerichte, ob wir den Antrag nun annehmen oder nicht, immer noch so ausschreiben, wie sie wollen und wie ihr Bedarf ist. Deshalb wäre diese Bestimmung unseres Erachtens genauso toter Buchstabe wie die aktuelle Bestimmung, die kaum genutzt wird. Wir appellieren aber wirklich an die Gerichte, innerhalb ihrer Anstellungsperioden flexibel zu sein, um die guten Leute zu behalten. Schliesslich wollen unsere Gerichte nicht auf die besten Leute verzichten müssen. Wir wollen den Gerichten aber auch nicht dreinreden und ihnen Dinge aufschwätzen, die sie nicht brauchen. Sie sollen sich, wie Patrick Freudiger vorhin korrekt ausgeführt hat, selbst organisieren. Das ist auch gut so. Ich kann es sagen: Wir sind geteilter Meinung. Aber vielleicht schwenkt der eine oder andere noch um.

Barbara Stucki, Stettlen (glp), Fraktionssprecherin. Die Mehrheit der Glp-Fraktion wird den Minderheitsantrag unterstützen. Sie ist der Meinung, dass die Formulierung zu absolut ist. Der Systemwechsel, den Hans Kipfer sehr gut beschrieben hat, ist ihr zu absolut. Deshalb wird sie den Antrag nicht unterstützen. Es wird mindestens eine Abweichlerin geben, und das bin ich. Ich teile die Haltung von Hans Kipfer und bin der Meinung, dass man eine Änderung machen und mehr Richtung Teilzeit gehen müsste. Sie haben es gehört: Wir schreiben hohe Pensen aus, und dann muss jemand reduzieren können. Das hat Manuela Kocher sehr gut erläutert. Das heisst, dass wir es jemandem mit einem tieferen Pensum – ein 70-Prozent-Pensum ist ja eigentlich nicht tief – unmöglich machen, einzusteigen. Wir verhindern damit Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger. Wir haben eine 2. Lesung, und ich bin der Meinung, dass wir in der Kommission noch einmal diskutieren könnten, wie man diesen Artikel effektiv umsetzt oder anders formuliert. Aber, wie gesagt, wird die Mehrheit den Änderungsvorschlag nicht unterstützen, ich persönlich aber schon.

Daniel Wyrsh, Jegenstorf (SP), Einzelsprecher. Das ist der Artikel, zu dem Sie einen Brief vom Verband Bernischer Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber erhalten haben, einem Unterverband des Bernischen Staatspersonalverbands (BSPV). Deshalb ist es nicht ganz zufällig, dass ich am Rednerpult stehe. Es geht hier nämlich im weitesten Sinn darum, was in der Personalstrategie des Regierungsrates 2020–2023 zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Freizeit steht. Im Reporting zu den Human Resources kann man lesen, dass bei der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft 279 Männer und 678 Frauen arbeiten. Es ist also ein Verhältnis von rund 280 zu 680. Also, die bernische Justiz ist weiblich. Dieser Artikel geht vor allem Frauen an, Frauen, die in der Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft einen durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von 76 Prozent haben. Männer haben einen durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von 88 Prozent. Es geht darum, dass man tieferprozentig ausschreiben kann. Es geht nicht um irgendein Experiment, sondern darum, ein Zeichen zu setzen, dass man tiefer ausschreiben kann oder soll, damit Frauen wirklich auch als Richterinnen gewählt werden können, und zwar die Frauen, die vielleicht schon Kinder haben. Heute ist es nämlich so, dass bei den hochprozentigen Ausschreibungen vor allem die jungen Gerichtsschreiberinnen zum Zug kommen, die dann Kinder haben, wenn sie im Amt sind, und die nachher reduzieren. Es gibt viele, die mit 100 Prozent oder 90 Prozent einsteigen

und bei erstbestener Gelegenheit reduzieren. Das scheint uns nicht fair. Man sollte auch denen, die vielleicht schon Kinder haben, eine Chance geben. Deshalb diese Formulierung, die wirklich sehr schwach ist. Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Evi Allemann, DIJ-Direktorin. Mit der neuen Formulierung sollen in Zukunft vermehrt Teilzeitstellen von mindestens 50 Prozent ausgeschrieben werden. Bereits auf der Ebene einer Stellenausschreibung soll also Teilzeit möglich gemacht werden. Der Regierungsrat stellt sich hinter dieses Anliegen. Es geht genau in die Richtung, in der die Regierung auch in anderen Bereichen zum Thema Teilzeit Stellung genommen hat. Der Regierungsrat hat sich also auch in diesem Punkt der Kommissionmehrheit angeschlossen, wie Sie auf der Fahne gesehen haben. Es ist heute tatsächlich so, dass oft 100 Prozent ausgeschrieben werden und im Nachgang, zu einem späteren Zeitpunkt, reduziert wird. Das ist eigentlich nicht im Sinn einer Teilzeitpolitik, wie die Regierung sie sich vorstellt. Es macht durchaus Sinn, bereits von Anfang an aktiver in Teilzeit auszuschreiben, wenn das aus betrieblicher Sicht möglich ist. Diese Einschränkung ist in der Formulierung mit drin. Es wird nach wie vor vorausgesetzt, dass das Obergericht beziehungsweise Verwaltungsgericht einerseits angehört werden muss und dass andererseits keine betrieblichen Gründe gegen das Teilzeitpensum sprechen. Mit diesen beiden Einschränkungen unterstützt der Regierungsrat die Kommissionmehrheit.

Vizepräsident. Wir kommen zur Abstimmung zu Art. 21 Abs. 1. Wer dem Antrag der JuKo-Mehrheit und des Regierungsrates zustimmt, stimmt Ja, wer den Antrag der JuKo-Minderheit annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2021.DIJ.1081: Art. 21 Abs. 1 / Art. 21, al. 1

Antrag JuKo-Mehrheit und Regierungsrat (Ja), Antrag JuKo-Minderheit (Nein)
Proposition majorité de la CJus et Conseil-exécutif (oui), proposition minorité de la CJus (non)

Annahme Antrag JuKo-Minderheit / Adoption proposition minorité de la CJus

Ja / Oui	59
Nein / Non	71
Enthalten / Abstentions	3

Vizepräsident. Sie haben dem Antrag der JuKo-Minderheit zugestimmt. Es gibt kein Ausmehren, denn die JuKo-Minderheit beantragt geltendes Recht.

Art. 23 Abs. 2 / Art. 23, al. 2

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 23 Abs. 3/ Art. 23, al. 3

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 24a (neu) / Art. 24 (nouveau)

Antrag JuKo-Mehrheit (Gnägi, Aarberg)

Streichen.

Proposition majorité de la CJus (Gnägi, Aarberg)

Biffer.

Antrag JuKo-Minderheit (Ammann, Bern) und Regierungsrat

¹ Erstinstanzliche Richterinnen und Richter sowie Vorsitzende der Schlichtungsbehörden können bei Vakanz während der Amtsperiode eine Stelle an einem anderen Gericht bzw. an einer anderen Schlichtungsbehörde antreten.

² Die Geschäftsleitung des Obergerichts entscheidet über den Stellenwechsel auf Gesuch hin.

³ Nach Ablauf der Amtsperiode wählt der Grosse Rat die Richterinnen und Richter bzw. die Vorsitzenden der Schlichtungsbehörden in der neuen Funktion wieder.

Proposition minorité de la CJus (Ammann, Berne) et Conseil-exécutif

¹ Les juges de première instance ainsi que les présidents et présidentes des autorités de conciliation peuvent reprendre en cours de période un poste devenu vacant dans un autre tribunal ou une autre autorité de conciliation.

² Le directoire de la Cour suprême décide du changement de poste sur requête.

³ Au terme de la période de fonction, le Grand Conseil réélit les juges ainsi que les présidents et présidentes des autorités de conciliation dans leur nouvelle fonction.

Vizepräsident. Zu diesem Artikel liegen uns ein Antrag der JuKo-Mehrheit und ein Antrag der JuKo-Minderheit und des Regierungsrates vor.

Jan Gnägi, Aarberg (Die Mitte), Sprecher JuKo-Mehrheit. Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen die Streichung des neuen, von der Regierung vorgeschlagenen Artikels. Worum geht es? Mit diesem Artikel sollen erstinstanzliche Richter oder Vorsitzende der Schlichtungsbehörden bei Vakanz während der Amtsperiode an eine Stelle an einem anderen Gericht beziehungsweise an einer anderen Schlichtungsbehörde versetzt werden können respektive sie dort antreten können. Darüber entscheiden würde die Geschäftsleitung des Obergerichts. Die Kommissionsmehrheit hat kein Problem damit, wenn eine Richterin oder ein Richter geografisch an ein anderes Gericht versetzt wird, also beispielsweise von Biel ins Oberland oder umgekehrt. Das ist bereits heute möglich und soll auch möglich bleiben. Aber aus Sicht der Mehrheit kann es nicht sein, dass das Obergericht, wenn wir jemanden an ein Wirtschaftsstrafgericht oder an ein Zwangsmassnahmengericht wählen, diese Person allenfalls an einem Regionalgericht einsetzt. Aus Sicht der Kommissionmehrheit ist das insbesondere deshalb problematisch, weil die Wahlhoheit des Grossen Rates eingeschränkt wird. Auch der Parteienproporz, den wir im Plenum bei Wahlen immer wieder diskutieren, könnte dadurch verwässert werden. Die Mehrheit beantragt Ihnen die Streichung des Artikels.

Christa Ammann, Bern (AL), Sprecherin JuKo-Minderheit. Die JuKo-Minderheit beantragt Ihnen, dem Antrag der Regierung zu folgen und eben genau die Durchlässigkeit und Flexibilität zuzulassen, die ein Bedürfnis sind, das durchaus aus der Justiz heraus geäussert wurde. Es geht nämlich darum, dass Richterinnen und Richter so einerseits ihre berufliche Laufbahn flexibler gestalten können. Andererseits ist es damit möglich, rascher auf unterschiedliche Belastungen reagieren zu können, ohne dass es das Wahlverfahren innerhalb des Grossen Rates braucht. Der Grosse Rat hat durchaus die Möglichkeit, bei Bedarf bei den Wiederwahlen korrigierend einzugreifen, wenn man das Gefühl hat, der Proporz sei verzerrt oder es andere Gründe gibt. Sonst, während der Amtszeit, sollte es durchaus möglich sein. Es ist ja nicht so, dass ein Obergericht entscheiden würde, dass jemand, der die fachlichen Fähigkeiten nicht hat, an ein anderes Gericht versetzt wird. Deshalb

macht es Sinn, wenn man diese Durchlässigkeit und Flexibilität zulässt, damit die Gerichte gut arbeiten können. Deshalb die Bitte der Minderheit, dem Antrag des Regierungsrates zu folgen.

Philip Kohli, Bern (Die Mitte), Fraktionssprecher. Vorab möchte ich festhalten, dass es uns nicht um den Proporz geht. Wir haben bei den letzten Wahlen ja gesehen, dass dieser so oder anders interpretiert werden kann. Ich möchte nur auf etwas aufmerksam machen, und zwar darauf, dass die Schlichtungsbehörden und die Regionalgerichte zwei verschiedene Paar Schuhe sind. Die Schlichtungsbehörde hat das Ziel, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen, und das Regionalgericht hat die Aufgabe, zu entscheiden. So sind die Anforderungen an die Vorsitzenden respektive Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten ganz andere. Von der Vorsitzenden einer Schlichtungsbehörde erwarte ich, dass sie die persönlichen Fähigkeiten mitbringt, die Parteien zu einem Vergleich zu bewegen, ohne sie gleich zu verhätscheln. Aber dabei sollte die Einigung im Vordergrund stehen. Eine Gerichtspräsidentin muss entscheidungsfreudig sein. Das ist immer das Hauptkriterium bei uns im Ausschuss: Sind diese Personen entscheidungsfreudig oder nicht? Deshalb sind wir auch dagegen, dass Vorsitzende der Schlichtungsbehörden einfach so als Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident berufen werden können, ohne dass der Ausschuss IV beurteilen kann, ob diese Person – ich sage es noch einmal: unabhängig von diesem super Proporz – den nötigen Rucksack mitbringt. Wir unterstützen deshalb die Streichung des Antrags respektive lehnen ihn ab.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), Fraktionssprecher. Ich habe mich in den vergangenen Voten stark dafür eingesetzt, die Selbstverwaltung der Justiz hochzuhalten und zu schauen, dass die Politik der Justiz nicht ins Kerngeschäft dreinredet. Aber das ist keine Einbahnstrasse. Es kann natürlich nicht sein, dass die Justiz, die gerne Selbstverwaltung hat, und dies zu Recht, beginnt, der Politik ins Kerngeschäft dreinzureden. Das geht nicht. Dieser Artikel ist aus Sicht der SVP-Fraktion eine ungebührliche Einmischung und Intervention der Justiz in Gebiete, die Sache der Politik sind. Er ist zwar praktisch der einzige, das sei auch erwähnt. Wir verstehen die Haltung der Justizleitung, die das wollte, nicht.

Im Übrigen verstehen wir auch die Haltung der Regierung nicht ganz. Ich möchte daran erinnern, dass es im Mai 2017 verschiedene Planungserklärungen der JuKo gab, als wir den Bericht von Ecoplan und Wenger Plattner zur Justizreform berieten. Eine Planungserklärung verlangte: «Die Wahl der Richterinnen und Richter durch die Legislative in eine bestimmte sachliche und funktionelle Zuständigkeit soll unverändert bleiben.» Kolleginnen und Kollegen, diese Planungserklärung wurde mit 145 Stimmen angenommen, ohne eine Enthaltung oder Gegenstimme. Diese Planungserklärung hat genau gesagt, dass das Wahlrecht des Grossen Rates in die Funktion nicht angetastet wird. Das ist der eindeutige Wille des Grossen Rates, und jetzt kommt eine Gesetzgebung, die so tut, als habe es diese Willensäusserung überhaupt nicht gegeben. Wir verstehen das nicht ganz als die Form der Zusammenarbeit zwischen Regierung und Grosse Rat, wie sie sein sollte. Wenn Sie den Vortrag lesen, sehen Sie, dass es ein Dammbuch ist, obwohl es als Ausnahme verkauft wird. Aber es ist ein Dammbuch. Es geht nicht mehr darum, dass ein Regionalrichter aus Burgdorf plötzlich in Biel arbeitet. Das kann man bereits heute, und das ist auch gut so. Dazu braucht es den Grossen Rat nicht, sondern es geht darum, dass plötzlich jeder Funktionswechsel in einer ersten Instanz möglich sein soll.

Was heisst das konkret, Kolleginnen und Kollegen? Jemand bewirbt sich für eine Stelle am regionalen Zwangsmassnahmengericht und wird gewählt. Dann sagt man während der Amtszeit, man habe eigentlich Lust, ins Regionalgericht zu wechseln. Wenn dieser Wunsch heute geäussert wird, muss diese Person vor den Ausschuss IV und sich für die Regionalrichterwahl zur Wahl stellen, und sie wird vom Plenum des Grossen Rates gewählt. Künftig soll diese Richterperson mit dem Segen des Obergerichts am Grossen Rat vorbei die Funktion wechseln und vom Zwangsmassnahmengericht plötzlich zum Regionalgericht wechseln können. Es wird gesagt, in Ausnahmefällen, aber es soll immerhin möglich sein. Bei der Gesamtwiederwahl sehen wir dann im Grossen Rat: «Aha, er hat die Funktion gewechselt.» Bei Gesamterneuerungswahlen wählt man niemanden nicht wieder. Es

bräuchte Impeachment-ähnliche Gründe dafür. Der Hinweis, dass der Grosse Rat bei der Gesamterneuerungswahl Einfluss nehmen kann, ist ein Nonvaleur.

Kolleginnen und Kollegen, wir verfälschen damit den Parteienproporz. Und ja, Philip Kohli, ich sage es jetzt doch: Wir hatten auch einen Anspruch. Aber item, wir reaktivieren diese Diskussion nicht. Jedenfalls verfälschen wir damit den Parteienproporz. Am Zwangsmassnahmengericht gilt, soweit mir bekannt, grundsätzlich kein Parteienproporz. Jetzt bewirbt sich jemand beim Zwangsmassnahmengericht, an dem man U-Haft und Telefonüberwachungen gutheisst und bei dem der Parteienproporz nicht gilt, und will sich dann ans Obergericht umteilen lassen. Diese Person hätte unter Umständen nach dem Parteienproporz keine Chance. Aber weil das Obergericht diese Person versetzt, und nicht mehr der Grosse Rat, kann man plötzlich den Parteienproporz verfälschen. Dieser Antrag ist ein Misstrauenssignal an den Ausschuss IV, es ist eine Misstrauensbekundung an den Grossen Rat. Für so etwas besteht nach meinem Dafürhalten schlicht kein Anlass. Wir nehmen die Ausschreibungen und Wahlverfahren sorgfältig vor. Wir beurteilen die Eignung unabhängig vom Parteienproporz. Der Parteienproporz kommt erst ins Spiel, wenn gleich geeignete Kandidaten zur Auswahl stehen. Dass man jetzt versucht, dieses System, wenn auch als Ausnahme, zu unterwandern und der Politik das Recht ein Stück weit wegnimmt, die Richter in eine Funktion zu wählen, ist, wie gesagt, ein Misstrauenssignal, für das es keinen sachlichen Grund gibt. Ich bitte Sie also, folgen Sie der Kommissionsmehrheit und bleiben Sie beim geltenden Recht.

Evi Allemann, DIJ-Direktorin. Der Regierungsrat hat diesen Artikel auch aufgrund von Anliegen direkt aus den Gerichten neu in das GSOG aufgenommen. Denn sie haben festgestellt, dass die Möglichkeit, auf Gesuch hin wechseln zu können, um die Laufbahnförderung und die berufliche Laufbahn flexibler gestalten zu können, das Gericht attraktiver macht. Das ist die eine Motivation. Das andere ist, dass immer wieder festgestellt wird, dass die Belastungen an den einzelnen Gerichten und Schlichtungsbehörden ändern und man mehr Flexibilität bräuchte, um schneller auf die ändernden Belastungen reagieren zu können. Es sind also keine Gründe wie Misstrauen oder dergleichen, wie Grossrat Freudiger suggeriert hat, die den Regierungsrat dazu bewegt haben, diese Änderung aufzunehmen. Aus Sicht der Regierung ging es darum, auf ein Anliegen reagieren zu können, das im Alltag der Richterinnen und Richter, aber auch der Schlichtungsbehörden, bestand. Die Regelung, die wir jetzt getroffen haben, ist auch kein Wunschkonzert, bei dem jeder wünschen kann, was er oder sie gerade möchte. Es braucht ein Gesuch an die Geschäftsleitung des Obergerichts, und diese Geschäftsleitung wird entscheiden. Sie wird gewiss auch fachliche Kriterien anwenden. Wenn es konkret wird, müsste man sicher ganz klar darauf hinweisen, dass die Geschäftsleitung des Obergerichts bei ihrer Bewilligungspraxis gewährleisten muss, dass es nicht zu viele solche Wechsel gibt und keine Durchlaufstellen geschaffen werden. Ich glaube, da wären wir uns einig.

Ganz zum Schluss: Wenn ich Sie vorhin richtig verstanden habe, Grossrat Freudiger, haben Sie von einem Wechsel vom Zwangsmassnahmengericht ans Obergericht gesprochen. (*Grossrat Freudiger winkt ab. / Le député Freudiger refuse d'un signe de la main.*) – Das haben Sie nicht? Dann habe ich Sie falsch verstanden. Denn dieser Wechsel wäre nicht möglich. Es geht wirklich nur um die erstinstanzlichen Richterinnen und Richter. Ich bitte Sie, den Antrag des Regierungsrates zu unterstützen.

Vizepräsident. Wir kommen zur Abstimmung zu Art. 24a (neu). Wer den Antrag der JuKo-Mehrheit annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag der JuKo-Minderheit und des Regierungsrates annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2021.DIJ.1081: Art. 24a (neu) / Art. 24a (nouveau)

Antrag JuKo-Mehrheit (Ja), Antrag JuKo-Minderheit und Regierungsrat (Nein)
Proposition majorité de la CJus (oui), proposition minorité de la CJus et Conseil-exécutif (non)

Annahme Antrag JuKo-Mehrheit / Adoption proposition majorité de la CJus

Ja / Oui	109
Nein / Non	33
Enthalten / Abstentions	0

Vizepräsident. Das ist ziemlich klar: Sie haben den Antrag der JuKo-Mehrheit angenommen. Es gibt kein weiteres Ausmehren, weil es ein Streichungsantrag war.

Art. 26a (neu) / Art. 26a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 27 (Titel) (betrifft nur den deutschen Text) / Art. 27 (titre) (ne concerne que le texte allemand)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 28 Abs. 1 / Art. 28, al. 1

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 28 Abs. 2 (neu) / Art. 28, al. 2 (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 29 (Titel) / Art. 29 (titre)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 29 Abs. 1 / Art. 29, al. 1

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 30 Abs. 1 / Art. 30, al. 1

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 30 Abs. 3 und Abs. 4 / Art. 30, al. 3 et al. 4

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 33 (Titel) / Art. 33 (titre)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 33 Abs. 1a (neu) / Art. 33, al. 1a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacit

Art. 33 Abs. 2 / Art. 33, al. 2

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 33 Abs. 2a (neu) / Art. 33, al. 2a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 33a (neu) / Art. 33a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 38 Abs. 2 Bst. h [nur Name] / Art. 38, al. 2, lit. h [nom uniquement]

Bereits entschieden / Déjà décidé

Art. 39 Abs. 1a (neu) / Art. 39, al. 1a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 39 Abs. 2 (Einleitungssatz) / Art. 39, al. 2 (phrase d'introduction)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 39 Abs. 2 Bst. a [nur Name] / Art. 39, al. 2, lit. a [nom uniquement]

Bereits entschieden / Déjà décidé

Art. 41 [nur Name] / Art. 41 [nom uniquement]

Bereits entschieden / Déjà décidé

Art. 51 [nur Name] / Art. 51 [nom uniquement]

Bereits entschieden / Déjà décidé

Art. 52 Abs. 2 Bst. a [nur Name] / Art. 52, al. 2, lit. a [nom uniquement]

Bereits entschieden / Déjà décidé

Art. 53 Abs. 2 [nur Name] / Art. 53, al. 2 [nom uniquement]

Bereits entschieden / Déjà décidé

Art. 57 Abs. 7 / Art. 57, al. 7

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 61 Abs. 1 (betrifft nur den französischen Text) / Art. 61, al. 1 (ne concerne que le texte français)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 62 (Titel) / Art. 62 (titre)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Aufhebung Art. 62 Abs. 2 und Abs. 3 / Abrogation de l'art. 62, al. 2 et al. 3

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 66 (Titel) / Art. 66, titre

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Aufhebung Art. 66 Abs. 2 und Abs. 3 / Abrogation de l'art. 66, al. 2 et al. 3

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 67 Abs. 5 / Art. 67, al. 5

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 68 (Titel) / Art. 68 (titre)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Aufhebung Art. 68 Abs. 2 und Abs. 3 / Abrogation de l'art. 68, al. 2 et al. 3

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 75 Abs. 1, Abs. 1a (neu) und Abs. 2 / Art. 75, al. 1, al. 1a (nouveau) et al. 2

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 77 Abs. 1 und Abs. 1a (neu) / Art. 77, al. 1 et al. 1a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 79 Abs. 1 und Abs. 1a (neu) / Art. 79, al. 1 et al. 1a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 81 Abs. 4 und Art. 9 EG ZSJ / Art. 81, al. 4 et art. 9 LiCPM

Antrag JuKo-Mehrheit (Gnägi, Aarberg)

Es urteilt in Zivilsachen als Einzelgericht. In Strafsachen urteilt es als Einzelgericht oder als Kollegialgericht.

Proposition majorité de la CJus (Gnägi, Aarberg)

Ses jugements sont rendus par un ou une juge unique en matière civile. Ils le sont ~~rendus~~ par un ou une juge unique ou par une autorité collégiale en matière pénale.

Antrag JuKo-Minderheit (Graf, Interlaken) und Regierungsrat

Mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Verfahren nach Artikel 9 ~~des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)~~ EG ZSJ urteilt es in Zivilsachen als Einzelgericht. In Strafsachen urteilt es als Einzelgericht oder als Kollegialgericht.

Proposition minorité de la CJus (Graf, Interlaken) et Conseil-exécutif

Ses jugements sont rendus par un ou une juge unique en matière civile, sauf dans les procédures relevant du droit du travail au sens de l'article 9 ~~de la loi du 11 juin 2009 portant introduction du code de procédure civile, du code de procédure pénale et de la loi sur la procédure pénale applicable aux mineurs (LiCPM)~~ LiCPM. Ils sont rendus par un ou une juge unique ou par une autorité collégiale en matière pénale.

Vizepräsident. Da gibt es einen Antrag der JuKo-Mehrheit gegen einen Antrag der JuKo-Minderheit und des Regierungsrates.

Jan Gnägi, Aarberg (Die Mitte), Sprecher JuKo-Mehrheit. Ich hoffe, Sie sind noch nicht erschöpft. – Ein Teil von Ihnen schüttelt den Kopf, okay. Wir gehen langsam auf den Schluss dieser Gesetzesberatung zu. Aber es kommt jetzt gleich noch etwas, denn die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen die Abschaffung der Fachrichterinnen und Fachrichter in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bei den Regionalgerichten. Sie wissen vielleicht, dass, bevor man vor ein Gericht geht, man in der Regel versucht, sich vor einer Schlichtungsbehörde zu einigen, in der es drei Richter hat: einen Vorsitzenden sowie einen Vertreter der Arbeitgeber- und einen Vertreter der Arbeitnehmerseite. Diese Situation ist unbestritten. 85 Prozent der arbeitsrechtlichen Fälle können denn auch vor der Schlichtungsbehörde gelöst werden. Bei den Regionalgerichten sind diese zwei Fachrichter bis zu einem Streitwert von 15'000 Franken ebenfalls dabei. Bei einem höheren Streitwert wird durch einen Richter oder eine Richterin alleine entschieden. Dieses System erachtet die Kommissionsmehrheit als nicht sinnvoll. Wir wissen auch, dass es auf einem politischen Kompromiss basiert, den man bei der Justizreform einging, weil man Angst vor einem Referendum hatte und befürchtete, die ganze Sache gehe den Bach runter. Es basiert also weniger auf einem sachlichen Grund. Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen deshalb mit 8 zu 7 zu 0 Stimmen die Abschaffung.

Urs Graf, Interlaken (SP), Sprecher JuKo-Minderheit. Es tut mir auch leid, dass diese Debatte über diese Gesetze und über die Justizverfassung so lange dauert. Dieser Antrag wäre jetzt wirklich nicht nötig gewesen. Worum geht es? Man will hier die Fachrichter aus den Arbeitsgerichten entfernen. Es wurde vom Kommissionspräsidenten richtig geschildert, dass man vor die Schlichtungsstelle geht, wenn ein Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ein arbeitsrechtliches Problem hat. Dort gibt es Laienrichter. Wenn man sich dort nicht einigen kann, geht man weiter vor das Gericht, und bis zu einem Streitwert von 15'000 Franken gibt es dort Fachrichter. Nun muss man Folgendes wissen: Im Obligationenrecht (OR) ist geregelt, dass bis 30'000 Franken keine Gerichtskosten anfallen. Was ist die gesetzgeberische Intention? Wieso sagt der Gesetzgeber, es gebe im Arbeitsrecht keine Ge-

richtskosten bis 30'000 Franken? Man will für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Arbeitgeber keine grosse Hürde setzen, um ihre Rechte durchsetzen zu können. Sie müssen nicht viel Geld riskieren. Das hat nun aber zur Folge, dass sehr viele Fälle, die im Arbeitsrecht vor Gericht anhängig werden, ohne anwaltschaftliche Vertretung stattfinden. Denn man will eben das Kostenrisiko senken. Sehr viele Leute gehen also vor Gericht, ohne dass sie einen Anwalt haben. Denn wenn die Gerichtskosten wegfallen, heisst das noch lange nicht, dass die Parteikosten wegfallen. Wenn man mit einem Anwalt unterliegen würde, müsste man den eigenen Anwalt und auch den Anwalt der Gegenpartei bezahlen. Damit sind die Risiken bei den Kosten natürlich gleichwohl hoch. Aus diesem Grund hat man gesagt, dass man in diesen Gerichten einen Fachrichter oder eine Fachrichterin einsetzt, und zwar einen Vertreter der Arbeitnehmerschaft und einen Vertreter der Arbeitgeberschaft. Nun haben die Personen, die vor Gericht stehen, oft nicht sehr viel Routine, was gerichtliche Auseinandersetzungen anbelangt. Es ist manchmal ein Einzelereignis in einem Leben. Entsprechend belastet diese Situation diese Personen auch. Deshalb sind sie froh, wenn jemand vom Berufsverband da ist und sie berät, unterstützt oder vielleicht auch sagt, das Anliegen würden sie eher zurückziehen oder es habe gute Chancen.

Kommt hinzu, dass diese Fachrichterinnen und Fachrichter Sachkompetenz in diese Fälle einbringen und dem Profirichter, der Profirichterin aus dem berufsspezifischen Umfeld durchaus sehr dienliche Angaben machen können. Das hat man bei der Revision im Jahr 2009 aufgenommen, und zwar im Sinn eines sozialpartnerschaftlichen Kompromisses. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben dies zusammen so ins gesetzgeberische Verfahren eingebracht und stehen bis heute hinter dieser Regelung. So gesehen wäre dies nun eigentlich ein Bruch dessen, was man im Jahr 2009 miteinander abgemacht hat, wenn man es streicht. Im Jahr 2009 wurde das Referendum gegen die Justizreform nicht ergriffen, weil man diesen Kompromiss fand. Ich bitte Sie, dieses ganze schwierige Verfahren, das wir mit der Justizverfassung und mit dem GSOG haben, nicht mit dieser Frage zu beschweren, die letztlich nicht die wichtigste ist, aber für die Beteiligten natürlich ein grosses Gewicht hat. Deshalb bitte ich, diese Arbeitsgerichte so beizubehalten, wie sie sind.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), Fraktionssprecher. Ich bin mit Urs Graf in einem Punkt einig: Es ist ein Randpunkt dieser Revisionsvorlage. Es ist richtig, dass man dieses Thema nicht überbewerten muss. Ich habe mit Interesse vernommen, wie eifrig vonseiten der Verbände, insbesondere der Gewerkschaften, bei einigen gewiebelt wird. Ich jedenfalls habe das Blatt, auf dem man die Argumente aufführt, nicht erhalten. Es ist schade, hat man von der Gewerkschaft nicht das Gespräch mit mir oder uns gesucht. Auch andere Fraktionskollegen haben es nicht erhalten. Sonst hätten wir ihnen unsere Sicht der Dinge darlegen können. Aber vielleicht war man auch gar nicht so sehr an einer Diskussion interessiert. Sondern man hat befürchtet, dass man das, was man vor zehn Jahren mit viel politischem Druck reingemurkst hat, verliert. Reingemurkst ist eben der richtige Begriff, deshalb ist auch der Antrag nötig, lieber Urs Graf. Wir haben für teures Geld eine Studie in Auftrag geben, «Evaluation der Justizreform II im Kanton Bern» von Ecoplan und Wenger Plattner. Sie waren extrem zurückhaltend in ihren Formulierungen, denn es könnte ja sein, dass jemand beleidigt ist. Man war zumindest in einem Punkt recht deutlich. Auf S. 37 des Berichts wurde zur Spruchkörperregelung an den Regionalgerichten in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten gesagt: «Diese Regelung macht aus Sicht der Mehrheit der Vorsitzenden der Regionalgerichte aus sachlicher Perspektive keinen Sinn und ist ein politisch motivierter Kompromiss gewesen, um ein gewerkschaftliches Referendum zur Einführung der Justizreform II zu verhindern.» Zitat Ende.

Der Antrag der Mehrheit ist nichts anderes als die Umsetzung der Empfehlung der Experten. Ich habe mit Interesse zugehört, wie man versucht hat, dieses Instrumentarium zu bewerben. Aber man muss nun einfach zur Kenntnis nehmen, dass die betroffenen Gerichte sagen, das stimme nicht und sei sachlich nicht nötig. Etwas pointiert gesagt, ist es ein Luxus, den man sich leistet. Halten wir, wie der Kommissionssprecher richtig gesagt hat, fest, dass man in jedem arbeitsrechtlichen Prozess zuerst die Schlichtungsbehörde hat. Dort enden die meisten Fälle, und dort ist die Beratung durch die Fachrichter und Richter auch wichtig. Daran ändern wir nichts, Kolleginnen und Kollegen, gar nichts. Es gibt dort nach wie vor arbeitnehmerseitig und arbeitgeberseitig einen Fachrichter sowie einen vorsitzenden Richter oder eine vorsitzende Richterin. Daran ändert gar nichts. Aber bei den

wenigen Fällen, bei denen es keine Einigung vor der Schlichtungsbehörde gibt und die dann vor Gericht gehen, wollen wir etwas ändern. Schauen wir uns einmal die heutige Regelung an: Bis zu einem Streitwert von 15'000 Franken hat man diese Fachrichter an den Gerichten, und darüber nicht. Je kleiner und unwichtiger der Fall, desto mehr Richter. Das leuchtet sachlich aus meiner Sicht schlicht nicht ein. Alle diese Hinweise auf die Komplexität von Verfahren und auf den Sachverstand stellen sich doch auch bei Verfahren über 15'000 Franken Streitwert. Aber dort hat man es nicht gemacht. Man hat es nur bei den Verfahren mit kleinerem Streitwert gemacht. Die Argumente, die ins Feld geführt werden, sind nicht kongruent mit der heute gewählten Regelung.

Kolleginnen und Kollegen, ich gebe zu bedenken, dass werkvertragliche Streitigkeiten, Planerverträge, Aufträge und dergleichen ebenfalls hochkomplex sind und Sachverstand erfordern. Aber niemand käme auf die Idee, es brauche zudem auch Fachrichter. Warum gerade bei den arbeitsrechtlichen Streitigkeiten? Der Hinweis auf den Sachverstand geht mit der bestehenden Regelung nicht auf. Man tut den Richterinnen und Richtern an den Regionalgerichten Unrecht, wenn man ihnen abspricht, dass sie den Sachverstand haben und deshalb quasi auf zwei Fachrichter angewiesen sein sollen. Ich glaube das nicht. Ich glaube, sie denken sich gut in die Fälle ein. Ich kann es aus eigener Erfahrung als Anwalt sagen. Ich glaube auch nicht, Urs Graf, dass die Fachrichter vor dem Entscheid allzu sehr beraten sollten. Sonst wären sie nämlich befangen und müssten gleich in den Ausstand treten. Das wäre sicher auch keine gute Lösung.

Deshalb ist die Idee wahrscheinlich doch auch ein wenig der Gedanke des Sozialschutzes, so zumindest mein Verdacht. Ich muss Ihnen einfach sagen, und dabei blicke ich vor allem auch zu den Kolleginnen und Kollegen von der FDP hinüber: Sozialschutz haben wir im Arbeitsprozess wirklich schon genug. Wir haben ausgedehnte Möglichkeiten unentgeltlicher Rechtspflege. Dann muss man den eigenen Anwalt nicht mehr bezahlen, Urs Graf, oder es wird zumindest gestundet. Man hat Erlass von Verfahrenskosten bis 30'000 Franken, und man hat von Amtes wegen eine Sachverhaltsermittlung in den übrigen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Der Richter muss von Amtes wegen den Sachverhalt ermitteln und kann sich nicht nur auf Parteibehauptungen stützen. In Prozessen zu arbeitsrechtlichen Streitigkeiten haben wir dank der Zivilprozessordnung wirklich genug Sozialschutz. Das müssen wir nicht mit einer kantonalen Lösung übersteuern, die eine absolute Sonderlösung ist, ein Unikat hätte ich fast gesagt. Andere Kantone machen es nicht so, ohne dass es zu irgendwelchen Defiziten in der Qualität des Prozesses käme. Obwohl der Antrag wohl einen etwas schweren Stand hat, wie ich von den Fraktionen höre, bitte ich Sie halt trotzdem: Folgen Sie in diesem Punkt der Mehrheit.

Vizepräsident. Heute Morgen habe ich manchmal das Gefühl, wir seien eher in einer Kommissionsdebatte als im Grossen Rat.

Hans Kipfer, Münsingen (EVP), Fraktionssprecher. Die EVP ist in dieser Frage hin- und hergerissen. Soll man ein Relikt aus der Vergangenheit abschaffen, schlanke Strukturen und effiziente Gerichte schaffen? Oder ist das Thema Menschennähe und Sachnähe das, was uns bewegt? Wir haben diesen Punkt nicht abschliessend beurteilt, aber ich könnte mir vorstellen, dass ein wichtiger Punkt für uns den Ausschlag gibt: Die Frage, wie wir das Vertrauen in die Justiz aufrechterhalten und stärken können, spezifisch bei der Frage des Verständnisses für ein Urteil. Das Verständnis für ein Urteil ist dann hoch, wenn ich die Personen, die das Urteil fällen, annehmen und akzeptieren kann. Genau darin sehen wir einen wichtigen Punkt, um dieses System, das sich bewährt hat, aufrechtzuerhalten. Wenn die Fachrichter, welche die Sache kennen und nahe bei den Leuten sind, involviert sind und das Urteil fällen, ist das Urteil nachvollziehbarer, als wenn eine Einzelperson aus Sicht des Beurteilten einfach aus dem Blauen heraus ein Urteil fällt. Das scheint uns ein wesentlicher Punkt, und wir werden deshalb wohl so abstimmen, dass das bewährte System erhalten bleibt.

Christa Ammann, Bern (AL), Fraktionssprecherin. Ich gebe mir Mühe, nicht zu verlängern. Ich habe das Gefühl, es wird mit der Länge der Voten nicht besser, und die Meinungen ändern wohl auch nicht mehr. Kurz: Urs Graf und jetzt gerade die EVP haben die Argumente genannt, weshalb

man am bestehenden System festhalten sollte. Dementsprechend die Empfehlung: Folgen Sie der Minderheit und dem Regierungsrat.

Christoph Patrick Zimmerli, Bern (FDP), Fraktionssprecher. Ich muss erst meine Interessenbindung bekanntgeben. Ich spreche nicht nur für die FDP, sondern auch für den Verband Berner Arbeitgeber. Es gibt den Grundsatz, dass man nichts ändern soll, das sich bewährt hat. Das Modell, das wir hier haben, ist über ein Jahrzehnt in Kraft und hat sich bestens bewährt. Eine ganz grosse Stärke des schweizerischen Arbeitsmarktes ist der Arbeitsfrieden. Wenn es eine Streitigkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gibt, muss man sie lösen. Das Modell, das wir bisher hatten, sieht eine Streitschlichtung vor. Es gibt eine einvernehmliche und keine strittige Lösung vor. Selbst wenn man eine Differenz hatte, sollte man am Schluss eine einvernehmliche Lösung haben. Denn man sieht sich im Leben immer zweimal, vor allem in den kleinen Verhältnissen, in denen wir leben. Deshalb ist das, *pardonnez-moi l'expression*, kein linker Unsinn, sondern das ist Sozialpartnerschaft. Die Arbeitgeber stehen genauso dahinter, und deshalb steht auch der Freisinn dahinter. Wenn man jetzt sagt, dass die Grenze von 15'000 Franken etwas gesucht sei, sage ich: Ja, das ist richtig. Aber wenn man dies als Modell richtig empfindet, frage ich mich, warum man die Grenze nicht erhöht oder gleich ganz abschafft, sodass man nämlich diese Fachrichter mit ihrer Sozial- und Fachkompetenz, auch bei grösseren Streitigkeiten dabei hat. Es ist keine logische Folge, wenn man deshalb sagt, man schaffe gleich ganz ab, was sich bewährt hat. In diesem Sinne stimmt die FDP für die Minderheit beziehungsweise den Regierungsrat.

Evi Allemann, DIJ-Direktorin. Der Regierungsrat rät davon ab, diese beiden Bestimmungen zu ändern und etwas Bewährtes aufzubrechen, das zugegebenermassen ein politischer Kompromiss und ein politisches Zugeständnis war. Das ist richtig. Aber die Argumente, die damals galten, gelten heute immer noch. Die Argumente für das Dreiergremium wurden uns vorhin von verschiedener Seite dargelegt. Ich muss nicht viel mehr Worte darauf verwenden. Ich glaube, dass die Akzeptanz dieser Urteile ein wichtiges Stichwort ist. Das andere ist, dass der Regierungsrat der Meinung ist, dass sich der Nutzen des Dreiergremiums, trotz vielleicht höheren organisatorischen Aufwands, lohnt, um die Akzeptanz zu erhöhen. Ich befürchte, dass diese Vorlage mit dieser Änderung insgesamt gefährdet ist. Denn die Äusserungen gegen diesen Antrag waren sowohl von Arbeitgeberseite wie von Arbeitnehmerseite sehr pointiert. Ich fände es schade, wenn man wegen dieses Antrags die gesamte Vorlage gefährden würde.

Vizepräsident. Wir kommen zur Abstimmung zu Art. 81 Abs. 4 und Art. 9 EG ZSJ. Wer den Antrag JuKo-Mehrheit annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag JuKo-Minderheit und Regierungsrat annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2021.DIJ.1081: Art. 81 Abs. 4 und Art. 9 EG ZSJ / Art. 81, al. 4 et art. 9 LiCPM

Antrag JuKo-Mehrheit (Ja), Antrag JuKo-Minderheit und Regierungsrat (Nein)
Proposition majorité de la CJus (oui), proposition minorité de la CJus et Conseil-exécutif (non)

Annahme Antrag JuKo-Minderheit und Regierungsrat / Adoption proposition minorité de la CJus et Conseil-exécutif

Ja / Oui	65
Nein / Non	74
Enthalten / Abstentions	1

Vizepräsident. Sie haben dem Antrag der Minderheit und des Regierungsrates zugestimmt. Wer den obsiegenden Antrag annimmt, stimmt Ja, wer ihn ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2021.DIJ.1081: Art. 81 Abs. 4 und Art. 9 EG ZSJ / Art. 81, al. 4 et art. 9 LiCPM

Antrag JuKo-Minderheit und Regierungsrat
Proposition minorité de la CJus et Conseil-exécutif

Annahme / Adoption

Ja / Oui	143
Nein / Non	0
Enthalten / Abstentions	0

Art. 83 Abs. 2 / Art. 83, al. 2

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 87 (Aufhebung) / Art. 87 (abrogation)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 89 Abs. 1 Bst. e / Art. 89, al. 1, lit. e

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 90 [nur Name] / Art. 90, [nom uniquement]

Bereits entschieden / Déjà décidé

Art. T1-1 (neu) [obsolet] / Art. T1-1 (nouveau) [sans objet]

Vizepräsident. Über diesen Artikel müssen wir jetzt nicht abstimmen. Dieser ist obsolet, denn wir haben für den Minderheits- und Regierungsratsantrag abgestimmt.

II.

1. Änderung des Erlasses 151.21, Gesetz über den Grossen Rat vom 04.06.2013 (Grossratsgesetz, GRG), Stand 01.01.2014
1. Modification de l'acte législatif 151.21 intitulé Loi sur le Grand Conseil du 04.06.2013 (LGC), état au 01.01.2014

Art. 61 Abs. 2 Bst. c [nur Name] / Art. 61, al. 2, lit. c [nom uniquement]

Bereits entschieden / Déjà décidé

Art. 65 Abs. 1 / Art. 65, al. 1

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

2. Änderung des Erlasses 153.01, Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG), Stand 01.01.2020
2. Modification de l'acte législatif 153.01 intitulé Loi sur le personnel du 16.09.2004 (LPers), état au 01.01.2020

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

3. Änderung des Erlasses 168.11, Kantonales Anwaltsgesetz vom 28.03.2006 (KAG), Stand 01.06.2013
3. Modification de l'acte législatif 168.11 intitulé Loi sur les avocats et les avocates du 28.03.2006 (LA), état au 01.06.2013

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

4. Änderung des Erlasses 271.1, Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ), Stand 01.11.2020
4. Modification de l'acte législatif 271.1 intitulé Loi portant introduction du code de procédure civile, du code de procédure pénale et de la loi sur la procédure pénale applicable aux mineurs du 11.06.2009 (LiCPM), état au 01.11.2020

Titel 3.1a (neu) / Titre 3.1a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 9 (bereits entschieden, gleichzeitig abgestimmt mit Art. 81 Abs. 4 GSOG) /
Art. 9 (déjà décidé, vaut aussi pour art. 81, al. 4 LOJM)

Bereits entschieden / Déjà décidé

Vizepräsident. Darüber haben wir bereits im vorhergehenden Abstimmungsprozedere abgestimmt.

Art. 32b (neu) / Art. 32b (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Änderungen und Aufhebungen Art. 34 / Modifications et abrogations de l'art. 34

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Änderungen und Aufhebungen Art. 38 / Modifications et abrogations de l'art. 38

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Änderungen und Aufhebungen Art. 39 / Modifications et abrogations de l'art. 39

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Änderungen und Aufhebungen Art. 59 / Modifications et abrogations de l'art. 59

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel 4.1a (neu) / Titre 4.1a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 84a (neu) / Art. 84a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 93 Abs. 2 / Art. 93, al. 2

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. T1-1 [obsolet] / Art. T1-1 [sans objet]

Vizepräsident. Art. T 1-1 ist auch obsolet.

5. Änderung des Erlasses 620.0, Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26.03.2002 (FLG), Stand 01.01.2020
5. Modification de l'acte législatif 620.0 intitulé Loi sur le pilotage des finances et des prestations du 26.03.2002 (LFP), état au 01.01.2020

Art. 48 Abs. 3 und Abs. 4 [Name bereits entschieden] / Art. 48, al. 3 et al. 4 [nom déjà décidé]

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 56 Abs. 1 und Abs. 3 [Name bereits entschieden] / Art. 56, al. 1 et al. 3

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

III. (Keine Aufhebungen anderer Erlasse) / (Aucune abrogation d'autres actes)

IV. (Inkrafttreten) / (Entrée en vigueur)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel und Ingress / Titre et préambule

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Vizepräsident. Wir kommen zur Gesamtabstimmung gemäss Art. 99 Abs. 1 der GO: Wer die Verfassungsänderung so annimmt, stimmt Ja, wer sie ablehnt, stimmt Nein.

Gesamtabstimmung / Vote d'ensemble

2021.DIJ.1081: 1. Lesung / 1^{re} lecture

Annahme / Adoption

Ja / Oui	144
Nein / Non	0
Enthalten / Abstentions	0

Vizepräsident. Sie haben dieser Gesetzesänderung so zugestimmt.
Ich übergebe für das weitere Geschäft wieder dem Präsidenten das Wort.

Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz. / Le président reprend la direction des délibérations.